

Handelsname: Carrara Premium
Bearbeitungsdatum: 22.11.2018
Druckdatum: 22.11.2018

Version: DE 2018.01
Seite: 1 von 10

Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikatoren

Artikelnr. (Hersteller / Lieferant):

Bezeichnung des Stoffes oder des Gemischs:
Carrara Premium

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Bitte dem technischen Merkblatt entnehmen.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler):

Hersteller/Lieferant: Dracholin GmbH
Straße/Postfach: Carl-Zeiss-Str. 19
Nat. Kennz. /PLZ/Ort: D - 72555 Metzingen
Telefon: 07123/9656-0
Telefax: 07123/41652
E-Mail: m.wehling@dracholin.de

Kontaktstelle für technische Informationen

Technische Beratung, Telefon: 07123/9656-13 oder 07123/9656-25

1.4. Notrufnummer

Notfallauskunft: Technische Beratung, Telefon 07123/9656-13 oder 07123/9656-25

Die Notrufnummer ist nur während der üblichen Bürozeiten von Mo.-Fr.: 7.00 Uhr-17.00 Uhr erreichbar.

2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2, H315

Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1, H318

Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung, Kategorie 3, H335

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung



Signalwort: Gefahr

H-Sätze:

H315: Verursacht Hautreizungen.

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

H335: Kann die Atemwege reizen.

Handelsname: Carrara Premium
Bearbeitungsdatum: 22.11.2018
Druckdatum: 22.11.2018

Version: DE 2018.01
Seite: 2 von 10

P-Sätze:

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280: Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P302 + P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P304 + P340: BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P332 + P313: Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3. Sonstige Gefahren

Enthält Zement. Reagiert mit Feuchtigkeit stark alkalisch. Das mit Wasser versetzte Produkt kann bei längerem Kontakt infolge der Alkalität ernste Hautschäden hervorrufen. Das Produkt ist schwach wassergefährdend.

Dieses Produkt enthält alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid (Quarz - Cristobalit) als Verunreinigung, welches gemäß den in Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definierten Kriterien als STOT RE2 eingestuft ist.

Langandauerndes und/oder intensives Einatmen von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid kann die Staublungenkrankheit (Silikose) verursachen. Hauptsymptome der Silikose sind Husten und Atemprobleme/Atemnot. Bei unregelmäßiger Exposition gegenüber alveolengängigem kristallinen Siliziumdioxid sollten geeignete Schutz- und Überwachungsmaßnahmen vorhanden sein. Die Handhabung des Produkts sollte mit besonderer Vorsicht erfolgen, um Staubbildung zu vermeiden.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Es handelt sich um ein Gemisch, siehe Abschnitt 3.2.

3.2. Gemische

Beschreibung

Zubereitung aus mineralischen Bindemitteln, Gesteinskörnungen und Additiven

Gefährliche Inhaltsstoffe

Calciumhydroxid; EG-Nr.: 215-137-3; Registrierungs-Nr.: **CAS-Nr.: 1305-62-0**

Anteil: 08 - 13 %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2, H315

Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1, H318

Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung, Kategorie 3, H335

Portlandzement; EG-Nr.: 266-043-4; Registrierungs-Nr.: **CAS-Nr.: 65997-15-1**

Anteil: 15 - 20 %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2, H315

Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1, H318

Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung, Kategorie 3, H335

Cristobalitmehl; EG-Nr.: 238-455-4; Registrierungs-Nr.: **CAS-Nr.: 14464-46-1**

Anteil: 05 - 10 %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2, H373

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

Handelsname: Carrara Premium
Bearbeitungsdatum: 22.11.2018
Druckdatum: 22.11.2018

Version: DE 2018.01
Seite: 3 von 10

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben:

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen:

Betroffene an die frische Luft bringen. Betroffene in Ruhelage bringen und warm halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt:

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Bei Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt:

Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen (ca. 10 Minuten). Augen nicht trocken ausreiben, weil durch mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Immer Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist) und reichlich Wasser trinken. Sofort Arzt konsultieren. Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen herbeiführen.

Selbstschutz des Ersthelfers

Ersthelfer sollten den Kontakt mit feuchtem Zement meiden.

Hinweise für den Arzt

Keine Angaben verfügbar

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Produkt ist weder im Lieferzustand noch im verarbeitungsfertig angemischten Zustand brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfungsmaßnahmen sind auf Umgebungsbrand abzustimmen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

entfällt

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können sich bilden:

Bei Erhitzen über 580 °C zersetzt sich Calciumhydroxid in Calciumoxid und Wasser. Calciumoxid reagiert mit Wasser unter Hitzeentwicklung.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät.

Handelsname: Carrara Premium
Bearbeitungsdatum: 22.11.2018
Druckdatum: 22.11.2018

Version: DE 2018.01
Seite: 4 von 10

Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

Zusätzliche Hinweise

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hinweise zum sicheren Umgang gemäß Punkt 7.1 beachten. Ggf. Leckage mit Planen gegen Verwehen schützen nicht erforderlich.
Staubentwicklung vermeiden. Schutzkleidung gemäß jeweiligen nationalen Bestimmungen tragen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Trockenes Kehren vermeiden. Pulver mechanisch aufnehmen, ggf. Windrichtung beachten und Fallhöhe beim Umschichten gering halten. Angerührten Mörtel mechanisch aufnehmen, auf Folienunterlage oder in einem Gefäß erhärten lassen und gemäß Punkt 13 entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten.

7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Staubentwicklung vermeiden. Bereiche mit Staubentwicklung müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet sein. Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz tragen. Verpackte Produkte vorsichtig handhaben, um Beschädigungen der Verpackung zu vermeiden. Bei Sackware und Verwendung offener Mischbehälter erst Wasser einfüllen, dann den trockenen Mörtel vorsichtig einlaufen lassen. Fallhöhe gering halten. Rührer langsam anlaufen lassen. Leere Säcke nicht oder z.B. in einem Übersack zusammendrücken.

Hinweise zum sicheren Umgang

Jeden Kontakt mit den Augen und der Haut durch persönliche Schutzausrüstung gemäß Punkt 8.2 vermeiden. Ausreichende Belüftung sicherstellen, ggf. Atemschutz gemäß Punkt 8.2 verwenden. Bei der Verarbeitung nicht im frischen Mörtel knien.

Staubbildung minimieren. Verwehung bei Ladevorgängen vermeiden. Behälter geschlossen halten und verpackte Produkte so lagern, dass Verpackungen nicht beschädigt werden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Stets im Originalgebinde aufbewahren. Feuchteschutz erforderlich.

Zusammenlagerungshinweise

Keine

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Herstellerhinweise zu den Lagerungsbedingungen und zur Haltbarkeit unbedingt beachten.

Handelsname: Carrara Premium
Bearbeitungsdatum: 22.11.2018
Druckdatum: 22.11.2018

Version: DE 2018.01
Seite: 5 von 10

7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

<u>CAS-Nr.:</u>	<u>Beschreibung:</u>	<u>Art:</u>	<u>Grenzwert</u>	<u>Einheit</u>
1305-62-0	Calciumhydroxid		5 (E)	mg/m ³
65997-15-1	Portlandzement (Staub)		5 (E)	mg/m ³
---	Allgemeiner Staubgrenzwert		3 (A)	mg/m ³

Zusätzliche Hinweise

Die angegebenen Werte sind der bei der Erstellung gültigen TRGS 900 oder der VCI-Arbeitsplatzrichtwert-Tabelle entnommen.

TWA (EC): Arbeitsplatzgrenzwert

STEL (EC): Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Durchtränkte Kleidung wechseln. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Staubentwicklung gering halten. Durch Abschottung von Verfahren, den Einsatz von Lüftungsanlagen oder andere technische Maßnahmen dafür sorgen, dass die Staubbelastung innerhalb der Grenzwerte liegt.

Atemschutz:

Bei Überschreitung der Expositionswerte(z.B. beim Anmachen möglich), partikelfiltrierende Halbmaske FFP1(weiß) verwenden.

Bei lang andauernder Exposition gegenüber Staub ist eine Atemschutzausrüstung zu tragen, die auf EU-Ebene geltenden oder nationalen Bestimmungen entspricht.

Handschutz:

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Zeichen verwenden. Maximale Tragedauer beachten. Lederhandschuhe sind auf Grund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet.

Augenschutz:

Bei Staubentwicklung oder Spritzgefahr dichtschießende Schutzbrille gemäß EN 166 verwenden.

Körperschutz:

Geschlossene langärmelige Schutzkleidung und dichtes Schuhwerk tragen.

Hautschutz:

Hautschutz durch Hautschutzplan nach BGR 197 verwenden. Insbesondere nach dem Arbeiten Hautpflegemittel verwenden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Verwehungen durch Wind vermeiden. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Form: pulverförmig

Handelsname: Carrara Premium
Bearbeitungsdatum: 22.11.2018
Druckdatum: 22.11.2018

Version: DE 2018.01
Seite: 6 von 10

Farbe: weiß
Geruch: geruchlos

Sicherheitsrelevante Basisdaten

	Wert und Einheit	Methode	Bemerkung
Flammpunkt (°C):		--	
Zündtemperatur (Tz):		--	
untere Explosionsgrenze:		--	
Obere Explosionsgrenze:		--	
Dampfdruck (bei Temperatur in °C): 20		--	
Dichte (bei Temperatur in °C): 20		--	
Wasserlöslichkeit (g/l) bei 20 °C:	gering	--	
pH (bei 20 °C):	Ca. 13	--	in angemischter Form bei bestimmungsgemäßer Verwendung
Viskosität: 20		--	
Lösemitteltrennprüfung (%):		--	
Festkörpergehalt (%):		--	
Lösemittelgehalt:		--	
Organische Lösemittel:		--	
Siedepunkt / Siedebereich:		--	
Schüttgewicht bei 20 °C	0,9-1,5 g/cm ³		

9.2. Sonstige Angaben

Auf weitere Angaben zu den Physikalisch-chemischen Eigenschaften nach RL 91/155/EWG wurde verzichtet, da nicht zutreffend.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Träge, nicht reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität

Chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten verfügbar.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine Daten verfügbar.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Handelsname: Carrara Premium
Bearbeitungsdatum: 22.11.2018
Druckdatum: 22.11.2018

Version: DE 2018.01
Seite: 7 von 10

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt

11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Das mit Wasser versetzte Produkt kann bei längerem Kontakt ernste Haut- und Augenschäden hervorrufen. Gleichzeitige mechanische Beanspruchung der Haut kann solche Auswirkungen verstärken.

Für die Zubereitung liegen keine toxikologischen Prüfungen im Tierversuch vor. Auf Grund der Bestandteile der Zubereitung sind folgende Eigenschaften zu erwarten:

Reiz-/Ätzwirkung: Haut- und schleimhautreizende Wirkung. Stark augenreizend; Gefahr ernster Augenschäden.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Relevante Inhaltstoffe:

- Weißer Portlandzementklinker (15 - 20 %) additiv, Einstufung des Stoffes: Kategorie 2
SCL: Kategorie 2: 10 % (Allgemeiner Grenzwert)
- Calciumdihydroxid (08 - 13 %) additiv, Einstufung des Stoffes: Kategorie 2
Kategorie 2: 10 % (Allgemeiner Grenzwert)

Ergebnis: Das Gemisch wird in Kategorie 2 eingestuft.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Relevante Inhaltstoffe:

- Weißer Portlandzementklinker (15 - 20 %) additiv, Einstufung des Stoffes: Kategorie 1
SCL: Kategorie 1: 3 % (Allgemeiner Grenzwert) Kategorie 2: 10 % (Allgemeiner Grenzwert)
- Calciumdihydroxid (08 - 13 %) additiv, Einstufung des Stoffes: Kategorie 1
Kategorie 1: 3 % (Allgemeiner Grenzwert) Kategorie 2: 10 % (Allgemeiner Grenzwert)

Ergebnis: Das Gemisch wird in Kategorie 1 eingestuft.

Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung

Relevante Inhaltstoffe:

- Weißer Portlandzementklinker (15 - 20 %), Einstufung des Stoffes: Kategorie 3
SCL: Kategorie 3: 20 % (Allgemeiner Grenzwert)
- Calciumdihydroxid (08 - 13 %), Einstufung des Stoffes: Kategorie 3
Kategorie 3: 20 % (Allgemeiner Grenzwert)

Ergebnis: Das Gemisch wird in Kategorie 3 eingestuft.

Sensibilisierung der Haut

Relevante Inhaltstoffe:

- Cristobalitmehl (5 - 10 %), Einstufung des Stoffes: Kategorie 2
SCL: Kategorie 2: 10 % (Allgemeiner Grenzwert)

Das Gemisch wird nicht in diese Gefahrenkategorie eingestuft.

Über die gesundheitsgefährdenden Eigenschaften des mit einem Anteil von 15 bis 20 % enthaltenen Portlandzementes liegen folgende Daten vor:

Akute Toxizität: Tierexperimentelle Untersuchungen zur oralen und inhalativen Toxizität liegen nicht vor. Akute dermale Toxizität: Limit Test, Kaninchen, 24 Stunden Exposition, 2000mg/kg Körpergewicht-keine Letalität

Langzeit-Tierversuche: Aussagekräftige Untersuchungen zur chronischen Toxizität bzw. Untersuchungen des kanzerogenen Potentials von Zementstaub sind weder mit oraler noch mit anderen Applikationsarten durchgeführt worden.

Reiz-/Ätzwirkung: Nahezu alle tierexperimentellen Studien und Erfahrungen aus der Praxis (epidemiologische Studien) beschreiben irritative und entzündliche Reaktionen, besonders im oberen Respirationstrakt, nach Exposition mit Zementstaub. Auch die häufig gefundenen obstruktiven Veränderungen der Atemwege sind im Zusammenhang mit der chemisch-irritativen Wirkung (hohe Alkalität) des Zementstaubes zu sehen.

Über die gesundheitsgefährdenden Eigenschaften des mit einem Anteil von 05 bis 10 % enthaltenen Cristobalitmehls (welches wiederum zwischen 1% und 10% alveolengängigen Cristobalit enthält) liegen folgende Daten vor:

Handelsname: Carrara Premium
Bearbeitungsdatum: 22.11.2018
Druckdatum: 22.11.2018

Version: DE 2018.01
Seite: 8 von 10

Das Cristobalitmehl enthält alveolengängigen Quarz und alveolengängiges Cristobalit als Verunreinigung und ist daher gemäß den in Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definierten Kriterien als STOT RE2 eingestuft.
Lang andauernde und/oder intensive Exposition gegenüber Staub, der alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthält, kann Silikose verursachen. Bei dieser Erkrankung handelt es sich um eine noduläre pulmonale Fibrose, die durch Inhalation und Ablagerung von mineralischem Staub verursacht wird.

12. Umweltbezogene Angaben

Gesamtbeurteilung

Ökotoxische Wirkungen, insbesondere aquatische Toxizität sind nur bei Freisetzung größerer Mengen in Verbindung mit Wasser durch pH-Wert-Verschiebung möglich.

12.1. Toxizität

Es liegen keine Informationen vor.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht zutreffend, da anorganisch mineralischer Baustoff.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Informationen vor.

Biokonzentrationsfaktor (BCF):

Es liegen keine Informationen vor.

12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Inhaltsstoffe in dieser Zubereitung erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Die Zubereitung wurde gemäß der konventionellen Methode der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG bewertet und entsprechend der ökotoxikologischen Eigenschaften eingestuft. Einzelheiten siehe Kapitel 2 und 15.

Zusätzliche Hinweise

Das Gemisch ist nicht in die Gefahrenklasse "Gewässergefährdend" eingestuft.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsprechend den örtlichen und / oder staatlichen Vorschriften entsorgen.

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung:

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß EG-Richtlinien 75/442/EWG und 91/689/EWG über Abfälle und über gefährliche Abfälle in den jeweils aktuellen Fassungen.

Trocken aufnehmen. Behälterkennzeichnen. Unter Vermeidung einer Staubexposition nach Möglichkeit weiterverwenden (Haltbarkeitsdatum beachten). Im Fall der Entsorgung mit Wasser aushärten und gemäß Punkt 13.2 entsorgen.

Handelsname: Carrara Premium
Bearbeitungsdatum: 22.11.2018
Druckdatum: 22.11.2018

Version: DE 2018.01
Seite: 9 von 10

Produkt nach Zutritt von Wasser, ausgehärtet: Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Entsorgung des ausgehärteten Produkts wie Betonabfälle und Betonschlämme.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV:

17 01 01 Beton

**Verpackung:
Empfehlung:**

Verpackung vollständig entleeren und dem Recycling zuführen.
Zum sicheren Umgang, siehe Punkte 7.1 und 8.2

13.2 Zusätzliche Hinweise

Für die Einstufung des Abfalls nach der AVV ist der Abfallerzeuger selbst verantwortlich. Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes. Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden.

14. Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.1 UN-Nummer

entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

entfällt

14.3 Transportgefahrenklassen

entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

entfällt

14.5 Umweltgefahren

Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS)

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

GISCODE: ZP1 (zementhaltige Produkte, chromatarm)

Störfallverordnung

Nicht relevant

Wassergefährdungsklasse:

WGK 1

Handelsname: Carrara Premium
Bearbeitungsdatum: 22.11.2018
Druckdatum: 22.11.2018

Version: DE 2018.01
Seite: 10 von 10

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
nicht angewandt

Technische Anleitung Luft (TA-Luft):

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotssicherheitsverordnungen:

GISCODE: ZP1 (zementhaltige Produkte, chromatarm)

Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR)

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Stoffsicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. Sonstige Angaben

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

H-Sätze:

H315: Verursacht Hautreizungen.

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

H335: Kann die Atemwege reizen.

P-Sätze:

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280: Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P302 + P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P304 + P340: BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P332 + P313: Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Schulungshinweise

Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten gemäß Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

Änderungen gegenüber der letzten Fassung

Aktualisierung

Weitere Informationen:

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Das Kopieren oder Entnehmen von Inhalten, auch auszugsweise, ist untersagt.